

EDITORIAL

Der KSVZ soll zur GenerationPlus Zug werden

Das Selbstverständnis, die Lebenssituation und die gesellschaftliche Stellung der heutigen Seniorinnen und Senioren haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Mit der Pensionierung beginnt heute ein neuer, aktiver Lebensabschnitt mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten.

Dieser Lebensabschnitt wird bereits zu Beginn der zweiten Lebenshälfte eingeläutet. Individuelle physische, psychische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen wollen ebenso bewältigt werden wie die politischen und gesellschaftlichen Zumutungen (Angriffe auf das Rentensystem, Altersdiskriminierung usw.).

Die Aufgaben des KSVZ sind Meinungsbildung, Sensibilisierung, Information, Kommunikation und politische Aktivitäten zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren. Diese Aufgaben müssen sich künftig auch an ein jüngeres Zielpublikum richten. Wir wollen die Menschen bereits zu Beginn der zweiten Lebenshälfte abholen. Die Weichen für ein gutes Leben im Alter dürfen nicht erst dann gestellt werden, wenn wir Unterstützung, Hilfe und Betreuung benötigen.

Der KSVZ plant deshalb eine Neuausrichtung. Er soll sich als Verband GenerationPlus Zug neu definieren, mit zusätzlichen neuen Mitgliedern und erweiterter Organisation. Der definitive Entscheid über die Neuausrichtung wird an der nächsten Delegiertenversammlung getroffen.

Hannes Baschung, Präsident

JA zur Pflegeinitiative am 28. November 2021

Wer auf Pflege in der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung angewiesen war, weiss, dass die Pflegenden das Rückgrat der medizinischen Grundversorgung sind. Wer hier spart, spart am falschen Ort!

Im Nationalen Versorgungsbericht 2021 zum Gesundheitspersonal in der Schweiz wird aufgezeigt, dass bis in zehn Jahren rund 70'000 Pflegefachleute im Schweizer Gesundheitswesen insbesondere in Alters- und Pflegeinstitutionen fehlen werden. Bereits heute müssen über 30 % der Stellen mit ausländischem Fachpersonal besetzt werden. Gemäss Bericht braucht es zusätzliche Anstrengungen bei der Ausbildung, aber auch bei den Arbeitsbedingungen. Denn selbst wenn genügend Pflegepersonal ausgebildet wird, verbleiben von den Ausgebildeten wegen unbefriedigender und belastender Arbeitsbedingungen nur knapp über 50 % im Beruf.

Gerade die ältere Bevölkerung sollte besonders daran interessiert sein, auf gute Pflege zählen zu dürfen. Sie wird im Alter vermehrt pflegerische Leistungen benötigen. Stehen nicht genügend Fachpersonen zur Verfügung, besteht die Gefahr einer Zweiklassenversorgung. Ältere Menschen könnten aufgrund ihrer beschränkten Lebenserwartung bei Knappheit von Ressourcen keine Intensivbehandlung erhalten und müssten in Alters- und Pflegeinstitutionen auf kompetente Pflege verzichten. Neben der Einschränkung der Lebensqualität würde damit auch die Chance sinken, eine sichere Pflege zu erhalten. Personalmangel ist schnell teurer als zusätzliches Pflegepersonal. Unmittelbar leiden Patienten, denn Stress und Über-

müdung der Pflegenden führen zu Fehlern, die ernsthafte Folgen für die betroffenen Patienten haben können.

«Ausbildung und Personalerhaltung müssen als Massnahmen Hand in Hand gehen. Den Betrieben kommt in beiden Bereichen eine grosse Verantwortung zu. Damit sie diese erfolgreich wahrnehmen können, müssen Politik und Behörden für Rahmenbedingungen sorgen, die es den Betrieben und weiteren Akteuren erlauben, nicht nur genügend Gesundheitspersonal auszubilden, sondern das Personal dank angemessener Arbeitsbedingungen auch im Beruf zu halten». (Zitat «Gesundheitspersonal in der Schweiz – Nationaler Versorgungsbericht 2021», OBSAN.)

Die Pflegeinitiative schafft die gesetzlichen Grundlagen, damit das ausgebildete Pflegepersonal im Beruf verbleibt und wir von erfahrenen Fachpersonen auch in Zukunft kompetente Pflege erhalten.

Der Gegenvorschlag des Parlaments berücksichtigt gemäss dem Berufsverband der Pflegefachpersonen SBK wichtige Forderungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen nicht und trägt damit zu wenig zur Verbesserung der Personalsituation bei.

Mirjam Gieger

Revidiertes Erbrecht – Verfügungsfreiheit ungenügend erhöht

Per 1. Januar 2023 tritt das revidierte Erbrecht in Kraft. Positiv daran ist, dass die Erblasserin bzw. der Erblasser künftig über einen grösseren Teil des Nachlasses frei verfügen können. Allerdings hat es der Gesetzgeber versäumt, die Vererbbarkeit von Freizügigkeits- und Pensionskassenguthaben zeitgemäss zu regeln. So haben unverheiratete Personen auch weiterhin das Nachsehen.

Erklärtes Ziel der Erbrechtsrevision war es, dass die Veränderungen in der Gesellschaft im Erbrecht abgebildet werden. Dies ist jedoch nur teilweise gelungen, wie die nachstehenden Ausführungen zeigen.

Positiv ist, dass auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision die bisher bestehenden Pflichtteile für Eltern entfallen und dieser Teil somit anderen von der verstorbenen Person bedachten Erben zugutekommen kann. Auch reduziert sich der Pflichtteil der Nachkommen von drei Vierteln auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Somit haben die Kinder einer Erblasserin bzw. eines Erblassers neu einen Pflichtteilsanspruch auf ein Viertel des Nachlasses, wenn die verstorbene Person verheiratet war bzw. auf die Hälfte, wenn diese nicht verheiratet war oder im Konkubinat lebte. Wenn mehrere Nachkommen vorhanden sind, müssen sie diesen Anteil untereinander aufteilen. Den einen Viertel, welchen die Kinder nicht mehr beanspruchen können, kann ein Mann, der im Konkubinat lebt, beispielsweise seiner Lebenspartnerin vermachen. Insgesamt steht also neu eine Quote von mindestens 50 % statt bisher 25 % für die freie Verteilung zur Verfügung.

Die neue Regelung und die damit verbundenen Verfügungsfreiheiten ermöglichen es Erblassern, das Vermögen ungleich innerhalb der Familie zu verteilen, was unter an-

derem die Regelung der Nachfolge bei Familienunternehmen erleichtern kann. Dieser positive Aspekt ist vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen bedeutsam. Setzt beispielsweise ein verwitweter Firmeninhaber seine zwei Söhne zugunsten seiner Tochter auf den Pflichtteil von je einem Sechstel, erhält die Tochter mit vier Sechsteln deutlich mehr als die Söhne und hat weniger Probleme, die Firma zu übernehmen und ihre Brüder auszuzahlen.

Bezüglich des erklärten Ziels, die Verfügungsfreiheiten im Todesfall zu erhöhen, hat der Gesetzgeber jedoch etwas Wichtiges vergessen. Weder die Guthaben in der Pensionskasse noch dasjenige auf einem Freizügigkeitskonto lassen sich wunschgemäss vererben, da diese Beträge nicht in die Erbmasse fallen. Gerade bei älteren unverheirateten und kinderlosen Erwerbstätigen, die gut und gerne mehrere Hunderttausend Franken in der Pensionskasse haben, stellt dies eine ungerechtfertigte Benachteiligung gegenüber Verheirateten dar. Wenn nämlich Unverheiratete versterben, fällt das Pensionskassenkapital vollumfänglich der Pensionskasse zu. Ein Todesfallkapital (Bruchteil des Sparguthabens) gibt es in solchen Fällen höchstens für irgendwelche Verwandte, zu denen die bzw. der Verstorbene eventuell zu Lebzeiten gar keine Beziehung hatte. Dies

lässt sich auch durch testamentarische Verfügung nicht ändern, da der Gesetzgeber im Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge bzw. im Freizügigkeitsgesetz festgelegt hat, dass neben langjährigen oder finanziell unterstützten Konkubinatspartnern nur gesetzliche Erben (also Verwandte) begünstigt werden können. Wenn eine Person im Konkubinat lebt, das noch keine fünf Jahre Bestand hat, besteht keinerlei Möglichkeit, die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner zu begünstigen. Dies ist stossend und stellt eine Diskriminierung gegenüber verheirateten Personen dar. Der Gesetzgeber hätte diese Diskriminierung ohne Weiteres beseitigen können, indem er im Zuge der Revision des Erbrechts die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die berufliche Vorsorge und des Freizügigkeitsgesetzes geändert hätte.

Bleibt zu hoffen, dass sich aus Parteien, die sich die Förderung des Mittelstands auf die Fahne geschrieben haben, eine Initiative entwickelt, um die bestehende Diskriminierung zu beseitigen und eine umfassende Verfügungsfreiheit im Todesfall zu erwirken. Die heutigen Bestimmungen gründen auf völlig veralteten stereotypen Lebensmodellen und sollten endlich der Realität angepasst werden.

Ingrid Hieronymi

Neuer Internetauftritt – und mehr

Neuer Internetauftritt, Adresse www.seniorenzug.ch bleibt

Seit kurzem besitzt der KSVZ eine neue Website. Ziel der Überarbeitung war es, diese übersichtlicher zu gestalten und den optischen Auftritt den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Bei der Wahl der Schriftgrösse und der Schriftart haben wir uns nach den Bedürfnissen der älteren Bevölkerung gerichtet.

Gleichzeitig wurde das Logo aufgefrischt. Auch technisch wurde die Website auf den neuesten Stand gebracht, um sie widerstandsfähig gegen Virenangriffe zu machen. Über seniorenzug.ch/kommunikation/#newsletter können Sie sich für den Newsletter anmelden, der regelmässig über aktuelle Themen und Aktivitäten informiert.

Ortsplanung Stadt Zug

Im Rahmen der zweiten öffentlichen Mitwirkung zur Ortsplanung Zug wurde der KSVZ als Vertreter der älteren Generation vom Baudepartement der Stadt Zug eingeladen, seine Stellungnahme zur laufenden Revision der Ortsplanung einzureichen.

Fortsetzung Seite 3

Neuer Internetauftritt – und mehr Fortsetzung von Seite 2

Aus Sicht der älteren Generation wird vor allem die Entflechtung von Fussgänger- und Veloverkehr sowie die Schaffung und Weiterentwicklung von attraktiven Begegnungszonen mit genügend Sitzgelegenheiten und schattenspendenden Bäumen gefordert. Auch Haltezonen entlang dieser Plätze, um das Ein- und Aussteigen zu ermöglichen, sowie mehr öffentliche Toiletten werden gewünscht.

Treffen mit den Altersbeauftragten der Gemeinden

Am 17. Mai 2021 fand ein Treffen zwischen den Altersbeauftragten der Gemeinden und einer Delegation des KSVZ statt, um die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit auszuloten. Dieses Treffen war wichtig, da der Kanton praktisch alle altersrelevanten Aufgaben an die Gemeinden delegiert hat und es einer gemeindeübergreifenden Koordination bedarf.

Mitarbeit in der Strategie-Gruppe «Wohnen im Alter» (WIA) der Gemeinde Baar im Teilprojekt «Wohnen zu Hause»

Die Strategie «Wohnen im Alter» (WIA) definiert den Rahmen der zukünftigen Alterspolitik der Gemeinde Baar. Es sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit Menschen in Baar im Alter selbstbestimmt, sicher und mit guter Lebensqualität leben können. Da sich die meisten Menschen wünschen, solange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu bleiben, fokussiert das Ziel der Strategie darauf, das Wohnen zu Hause mehr und umfassender zu fördern und zu ermöglichen. In der Projektgruppe (Fachpersonen Alter, Vertretungen von Organisationen im Alter und Behördenmitglieder), in der ein Vorstandsmitglied des KSVZ aktiv mitwirkt, werden Massnahmen zur Umsetzung der Strategie entwickelt. Damit die Bedürfnisse von der Bevölkerung direkt abgeholt werden können, wurden zudem Mitwirkungsanlässe mit Tischrunden,

welche von den Mitgliedern der Projektgruppe moderiert wurden, durchgeführt.

Mitarbeit in der Kerngruppe «Forum für Altersfragen»

Das Forum für Altersfragen, welches Pro Senectute Kanton Zug im Auftrag der Gesundheitsdirektion jährlich durchführt, greift relevante Themen im Alter auf. Das Forum richtet sich an Fachpersonen im Altersbereich und ist die wichtigste Vernetzungsplattform für Akteure im Altersbereich des Kantons Zug. Eine Kerngruppe, bestehend aus Behördenmitgliedern und Mitgliedern von Altersorganisationen bestimmt jeweils das Thema und das Grobkonzept der Veranstaltung. Pro Senectute Kanton Zug sucht Referierende zum Thema und stellt das Programm. Ein Vorstandsmitglied des KSVZ beteiligt sich aktiv an den Kerngruppensitzungen und bringt Ideen aus dem Gesamtvorstand in die Themenauswahl ein.

Bilder aus dem Internet

Sie brauchen ein Bild für Ihre Webseite oder für einen Flyer? Mit Google finden Sie schnell ein Passendes. Dieses ist rasch eingebaut, der Flyer verschickt und die Webseite online geschaltet. Doch damit haben Sie möglicherweise bereits eine Urheberrechtsverletzung begangen. Die Rechte am Bild liegen beim Urheber. Er entscheidet, ob und wie ein Bild verwendet werden darf.

Alle Bilder sind geschützt

Waren früher nur Bilder mit einem «individuellen Charakter» geschützt, so ist nach Einführung des neuen Urheberrechts seit April 2020 grundsätzlich jedes Bild geschützt. Wenn Sie von der Annahme ausgehen, dass ein widerrechtlich verwendetes Bild in Ihrer Webseite oder in Ihrem Social-Media-Kanal ohnehin nicht entdeckt würde, so könnten Sie sich irren. Spezialisierte Anwaltskanzleien haben es sich zum Geschäftsmodell gemacht, die unerlaubte Verwendungen von Fotos im Internet aufzuspüren und Rechnung für die Verwendung zu stellen.

Keine Urheberrechtsverletzung liegt vor, wenn ein Bild oder ein Dokument im Internet nur verlinkt wird, das heisst ein Hinweis auf das Bild in seinem ursprünglichen

Kontext gemacht wird, ein Link auf eine andere Webseite, auf ein Dokument im Internet, auf einen Social-Media-Eintrag etc.

Sichere Verwendung von Bildern

Auf Nummer sicher gehen Sie, wenn Sie Ihre Bilder von einer Bildagentur oder von Plattformen für Bildsammlungen (z.B. *flickr.com*) beziehen. Auf diesen Plattformen finden Sie auch viele Bilder für die kostenfreie nichtkommerzielle Nutzung, die unter der Lizenz von Creative Commons (*creativecommons.ch* oder *creativecommons.org*) erhältlich sind. Kostenfrei heisst aber nicht, dass die Verwendung keinen Einschränkungen unterliegt. Es ist gute Praxis, auch im nichtkommerziellen Bereich den Autor eines Bildes zu nennen. Je nach Lizenz werden weitere Angaben bei der Verwen-

dung des Bildes gefordert. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, schriftlich beim Urheber um Erlaubnis für die Verwendung zu fragen.

Eigene Fotos

Sind Sie selbst Urheber von Fotos, so beachten Sie Folgendes: Jede abgebildete und erkennbare Person hat ein Recht am Foto und muss einer Veröffentlichung einwilligen. Wenn Sie also mit einer Wandergruppe unterwegs sind und planen, Fotos zu machen, so stellen Sie am besten von Anfang an klar, dass die Bilder zur Veröffentlichung auf einer Webseite oder in einer Publikation gedacht sind. Meiden Sie Personen auf Ihren Bildern, die gegen eine Veröffentlichung sind.

Arthur Huber

Inserat:

Mundharmonika- gruppe sucht Verstärkung

Möchten Sie wieder Mundhar- monika oder Gitarre spielen?

Wir sind eine kleine Gruppe be-
geisterter Mundharmonikaspieler
und suchen Verstärkung. Möch-
ten Sie Ihre musikalischen
Kenntnisse in Mundharmonika
oder klassischer Gitarre reakti-
vieren und die Kameradschaft in
einer kleinen Seniorengruppe
pflegen? Mit unserem umfang-
reichen Mixed-Repertoire üben
wir einmal wöchentlich in Cham.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse.

Auskunft erteilt gerne:

Peter Odermatt

Feldhof 6, 6300 Zug

078 907 60 11

peter.odermatt@quickline.ch

Inserat:

HIER KÖNNTE IHR INSERAT STEHEN!

Kontaktieren Sie uns unter *medien@seniorenzug.ch*.

IMPRESSUM

Redaktion:

Jirina Copine und Arthur Huber
medien@seniorenzug.ch

Lektorat:

Ingrid Hieronymi
ingrid.hieronymi@seniorenzug.ch

Layout:

Arthur Huber
arthur.huber@seniorenzug.ch

KSVZ-Präsident:

Hannes Baschung
praesident@seniorenzug.ch

Kantonaler Seniorenverband Zug

Sekretariat

Früebergstrasse 28

6340 Baar

sekretariat@seniorenzug.ch

AGENDA

Wir hoffen, dass wir Ihnen bald wieder Daten für zukünftige Veranstal-
tungen mitteilen können.

**ZUKUNFT
MIT SENIORINNEN/SENIOREN.**

**WIR FÖRDERN EINE
SOZIALE ALTERSPOLITIK.**

Die nächste Ausgabe des Forums erscheint im April 2022. Melden Sie
Ihre Veranstaltungen an *medien@seniorenzug.ch*.